

4229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden

Der Anlaß für den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates bildete eine von zahlreichen Rechtsanwaltsanwärtinnen an den Nationalrat gerichtete Petition, die dadurch ausgelöst worden war, daß der Verfassungsgerichtshof zu B 355/91 ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 RAO eingeleitet und dabei schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeitige Dauer der Ausbildungspraxis von Rechtsanwaltsanwärtinnen geäußert hatte.

Besonders der Alters- und Einkommensaufbau der Rechtsanwaltschaft einerseits sowie die verschiedenartigen Berufsaussichten für junge Juristen in Staat und Wirtschaft andererseits lassen es geboten erscheinen, die Erfordernisse zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs an die tatsächlichen Gegebenheiten und die Entwicklung auf dem Gebiet zeitgemäßer Berufsvorbereitung anzupassen. Dies soll in erster Linie durch Herabsetzung der derzeit mit insgesamt sieben Jahren festgesetzten Praxiszeit auf fünf Jahre geschehen, zumal da es sich gezeigt hat, daß das Ausbildungsziel, nämlich die Erlangung der für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen, auch schon in dieser Zeitspanne erreicht werden kann. Auch der internationale Vergleich zeigt, daß in nahezu allen europäischen und außereuropäischen Ländern eine Ausbildungszeit von fünf Jahren als durchaus ausreichend befunden wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß führt daher die siebenjährige Praxisdauer für Rechtsanwaltsanwärtinnen wieder auf die fünf Jahre zurück, die bis 1973 vorgesehen waren und offenbar ausreichend sind. Damit ist die Praxiszeit in Österreich immer noch länger als in fast allen anderen europäischen Ländern und insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaften.

- 2 -

Die Verkürzung der Gesamtpraxis von sieben auf fünf Jahre bringt es mit sich, daß

- die Praxiszeit vor der Ablegung der ersten Teilprüfung von zwei Jahren und neun Monaten (hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens ein Jahr und sechs Monate bei einem Rechtsanwalt) auf zwei Jahre (hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt) verkürzt wird, während
- die Praxiszeit zwischen der ersten und der zweiten Teilprüfung von einem Jahr und sechs Monaten (hievon mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt) unverändert bleiben kann.

Wenn das Gesetz von der Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht in einer bestimmten Mindestdauer spricht, ist darunter stets die Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht im Inland zu verstehen (§ 2 Abs. 2 RAO in der bisherigen und in der neuen Fassung).

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 17

Hedda Kainz  
Berichterstatteerin

Mag. Herbert Bösch  
Vorsitzender